

FAQ

Allgemeine Beeidigung als (Gerichts-)Dolmetscher:in und/oder Ermächtigung als Übersetzer:in

1. Ich bin bereits in Bremen beeidigte/r Dolmetscher:in. Was ist für mich vor dem 01.01.2028 zu tun?

Sofern Sie beeidigte/r **Dolmetscher:in für die Staatsanwaltschaften und für Notare/Notarinnen im Land Bremen** sind, brauchen Sie nichts zu tun. Die allgemeine Beeidigung bleibt auch nach dem 01.01.2028 bestehen, da Sie nach Landesrecht allgemein beeidigt wurden.

Sind Sie aber für die **Gerichte allgemein beeidigte/r Dolmetscher/in** und möchten dieses auch bleiben, dann müssen Sie rechtzeitig, zirka 6 Monate vor dem 01.01.2028 einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher:in stellen, da zum 01.01.2023 **neue gesetzliche Regelungen** in Kraft getreten sind. Das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern (GDolmG) regelt als Bundesgesetz die allgemeine Beeidigung gerichtlicher Dolmetscher:innen.

Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen in dem Sie **Ihren Wohnsitz**, oder in Ermangelung eines solchen, **Ihren Geschäftssitz** haben.

2. Ich bin bereits in Bremen ermächtigte/r Übersetzer:in. Was ist für mich vor dem 01.01.2028 zu tun?

Sofern Sie vor dem 01.01.2023 in Bremen als **Übersetzer:in ermächtigt** wurden, bleibt diese Ermächtigung auch nach dem 01.01.2028 bestehen. Die Ermächtigung von Übersetzer:innen erfolgt nach wie vor nach Landesrecht. Für Sie ändert sich nichts.

3. Welche Voraussetzungen muss ich für eine allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher:in ab dem 01.01.2023 erfüllen?

Sie benötigen für die Beeidigung als Gerichtsdolmetscher:in ab dem 01.01.2023 gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG in der Regel eine im Inland bestandene Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf. Oder gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 GDolmG eine im Ausland bestandene Prüfung, die von einer zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde. Andere alternative Nachweise sind nach § 4 GDolmG nur in Ausnahmefällen möglich. Die persönlichen Voraussetzungen und weitere Informationen finden Sie in unserem Hinweisblatt auf folgender Internetseite [Dolmetscher:in / Übersetzer:in - Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen](#). Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte vor Antragstellung an das Hans. Oberlandesgericht in Bremen.

4. Welche Voraussetzungen muss ich für eine Ermächtigung als Übersetzer:in ab dem 01.01.2023 im Land Bremen erfüllen?

Das Landesrecht orientiert sich am Gerichtsdolmetschersetz und fordert daher u.a. analog einen Nachweis über eine bestandene Übersetzerprüfung. Die persönlichen Voraussetzungen und weitere Informationen finden Sie in unserem Hinweisblatt auf folgender Internetseite: [Dolmetscher:in / Übersetzer:in - Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen](#)

5. Ich bin bereits in einem anderen Bundesland als Übersetzer:in allgemein ermächtigt. Wird diese Ermächtigung im Land Bremen anerkannt oder muss ich mich in Bremen auch ermächtigen lassen?

Ja, Ihre Ermächtigung in einem anderen Bundesland **wird in der Regel in Bremen anerkannt.**

6. Kostet der Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher:in oder Ermächtigung als Übersetzer:in etwas?

Ja der Antrag kostet eine Gebühr. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der Sprachen.

Bitte beachten Sie, dass die Gebühr bereits mit Eingang des Antrags beim Hans. Oberlandesgericht in Bremen fällig wird. Sollten Unklarheiten bestehen oder Sie noch Fragen haben, klären Sie diese bitte vor Einreichung des Antrages. Ansonsten wird die Antragsgebühr bzw. eine Rücknahmegebühr von mindestens 196,- Euro bzw. 135,- Euro fällig“. Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren finden Sie in unserem Hinweisblatt auf folgender Internetseite [Dolmetscher:in / Übersetzer:in - Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen](#)

7. Muss ich mich bei einem Umzug nach Bremen dort als Übersetzer:in neu ermächtigen lassen?

Nein, Ihre Ermächtigung gilt auch in Bremen. Lediglich die Zuständigkeit für die Pflege Ihrer Daten und anderer Anliegen wechselt an das Hans. Oberlandesgericht in Bremen.